



LËTZEBUERGER
NATUR- A
VULLESCHUTZLIGA
www.lnvl.lu



**mouvement
écologique**

Das neue Jagdgesetz:

**Wesentliche positive
Neuerungen
– doch Nachbesserungen sind
notwendig**

Juni 2008

Das neue Jagdgesetz:

Wesentliche positive Neuerungen – doch Nachbesserungen sind notwendig

Der Mouvement Ecologique sowie die „Lëtzebuenger Natur- a Vulleschützliga“ begrüßen ausdrücklich eine Reihe zentraler Neuerungen des vorliegenden Entwurfes des Jagdgesetzes. Die Grundorientierung des Entwurfs steht in der Tat für ein zeitgemäßes Gesetz. Vor allem folgende Elemente sind nach Ansicht der Umwelt- und Naturschutzorganisationen als positiv zu werten:

Respekt des Gemeinwohls und den Prinzipien nachhaltiger Entwicklung

Die Jagd ist in Zukunft nur dann zulässig, wenn sie dem Gemeinwohl („intérêt général“) dient und den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung gerecht wird. Auch wenn diese Bestimmungen (siehe Kommentare zu Artikel 2) noch weiter spezifiziert werden sollen, ist diese Grundausrichtung des Gesetzesentwurfes ausdrücklich zu begrüßen.

Fütterungsverbot

Ebenso von Relevanz ist das Fütterungsverbot, was durchaus als wichtiger Meilenstein angesehen werden kann.

Ausgewogene Balance zwischen den Rechten des Einzelnen und der notwendigen Regulation des Wildbestandes

Ausdrücklich begrüßen Lëtzebuenger Natur- a Vulleschützliga sowie der Mouvement Ecologique auch die Tatsache, dass es mit dem vorliegenden Gesetz endlich ermöglicht werden soll, dass alle Menschen, welche ethische Gründe gegen die Jagd anführen („opposant éthique“) ihre Ländereien (unter spezifischen Bedingungen) aus dem Jagdsyndikat herausnehmen können. Dieser Schritt war nach dem Gerichtsurteil aus Straßburg notwendig geworden, nachdem die Richter die Zwangsaufnahme in ein Jagdsyndikat als Verstoß gegen die Menschenrechte werteten. Noch versucht die Jägerschaft diesen Schritt zu verhindern, indem auf ein anhängiges Urteil in derselben Frage gegen Deutschland gewartet werden soll. Derzeit scheint es als ob die Jäger das gesamte Jagdgesetz auf Eis legen möchten, um dieses Urteil abzuwarten und gegebenenfalls das luxemburger Jagdrecht an das deutsche anzupassen und so doch noch die Zwangsmitgliedschaft durchzuboxen (wohlverstanden nur dann, wenn Deutschland in Straßburg, entgegen aller Erwartungen, Recht bekäme). Dabei übersieht die Jägerschaft aber eine andere, möglicherweise viel wichtigere Frage: Wird die Jagd in unserer modernen Zeit überhaupt gesellschaftsfähig bleiben, wenn sie nicht in der Lage ist, Neuerungen zu akzeptieren? Ist es nicht gerade diese Bereitschaft, die ethische Überzeugung Einzelner zu respektieren, welche den gesellschaftlichen Druck von der Jagd zumindest teilweise nehmen wird? Nebst dem Respekt vor den berechtigten Überzeugungen jeden Einzelnen gilt es jedoch auch möglichst gesunde und reichhaltige Ökosysteme an die zukünftigen Generationen vererben zu können, damit diese ebenfalls von den vielfältigen Leistungen v.a. der Wälder profitieren können. Das Gesetz bietet eine Reihe Garantien, sodass es nicht zu unzumutbaren Zuständen z.B. überhöhte Schalenwildichten mit entsprechenden Folgen für die Artenvielfalt im Revier kommen kann: nur Einzelpersonen können ihre Ländereien aus der

Jagd herausnehmen, dann aber nicht ausgewählte Parzellen, sondern ihre gesamten Ländereien in allen Revieren; auf diesen Flächen haftet der Besitzer selbst für die Wildschäden, muss aber auch für die Wildschäden im Revier mithaften und bezahlen; weiterhin muss er die Nachsuche von verletztem Wild, auch mit der Waffe und mit Hund zulassen (allein aus Tierschutzgründen sind diese Auflagen unabdingbar); weiterhin ist dort ebenfalls auch eine „chasse administrative“ bei zu hohen Wilddichten erlaubt. Was wird für die Jagd also schwerer wiegen: eine ausgewogene Umsetzung des Straßburger Urteils oder die Durchsetzung eigener Interessen mit allen Mitteln auf die Gefahr hin, in Zukunft nicht mehr gesellschaftsfähig zu sein?

Die „Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga“ sowie der Mouvement Ecologique jedenfalls treten ohne Wenn und Aber für eine rasche Umsetzung eines neuen Jagdgesetzes und für das Prinzip des „opposant éthique“ ein. Es kann doch nicht sein, dass Luxemburg seine Gesetzesbestimmungen von Urteilen in anderen Ländern abhängig machen würde.

Verbot der Beiz- und Fallenjagd

Positiv sind weitere Elemente des Entwurfes, wie z.B. dass ab jetzt die Beiz- und Fallenjagd explizit verboten sind (Art. 6).

Losgelöst von positiven Aspekten wie den genannten, drängen sich nichts desto trotz einige weitere sehr zentrale Verbesserungen am Gesetzesentwurf auf:

Anregung 1: „Nachhaltige Jagd“ expliziter definieren (Artikel 2)

Es ist, wie bereits erwähnt, positiv zu werten, dass die Jagd in Zukunft dem Allgemeininteresse untergeordnet ist und den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung entsprechen muss. Jedoch gälte es die Kriterien der nachhaltigen Jagd doch deutlicher im Gesetz zu formulieren. U.a. sollte zusätzlich geregelt werden, dass

- das erlegte Tier sinnvoll verwertet werden muss (Nutzungsgebot);
- die Jagd auf Schalenwild im Hinblick auf eine der Biotopkapazität angepassten Dichte erfolgen muss;
- die Population anderer jagdbarer Wildarten (Hase, Kaninchen, Stockente ...) darf auch, weder durch die Nutzung selbst noch durch andere Faktoren, gefährdet werden;
- andere Arten oder ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt werden dürfen;
- Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden müssen.

Entsprechend sollte Artikel 2 wie folgt ergänzt werden:

“La pratique de la chasse doit ainsi:

- contribuer à garantir la pérennité de la faune et de la flore sauvage et de leurs habitats naturels, c.à.d. adapter la densité du gibier à la capacité du biotope;
- exploiter de manière durable les populations de gibier sans les surexploiter (lièvre, lapin, colvert...) même au niveau local;

- réduire au minimum absolu les perturbations de la nature et du paysage dues aux activités de chasse;
- contribuer à garantir les activités sylvicoles et agricoles, en permettant une gestion des forêts proche de la nature et en prévenant les dégâts de gibier aux surfaces agricoles et sylvicoles;
- se faire sans que d'autres espèces non classées gibier ou leurs espaces vitaux en souffrent;
- assurer que l'animal abattu doit être utilisé de façon sensée (obligation d'utilisation).»

Anregung 2

Begriffsbestimmungen klären (Artikel 3)

Es wäre sinnvoll innerhalb der Definitionen noch zwei Verbesserungen durchzuführen:

- Alle Jagdeinrichtungen wie Hochsitze/Kanzeln, mobile Jagdleitern, ... sollten genauestens definiert werden. Weiterhin ist eine maximale Dichte der verschiedenen Jagdinfrastrukturen vorzuschreiben. Demzufolge wäre dem Gesetz ein entsprechender Artikel beizufügen: "Sont considérées comme installations de chasse resp. constructions cynégétiques toutes installations permettant le tir, la chasse, l'attraction, ... du gibier." Im weiteren Gesetz sollte dann festgehalten werden: „Un règlement grand-ducal fixera le nombre de ces infrastructures, resp. leur densité par 100ha/ lot de chasse nécessaire à l'exercice d'une chasse durable.»
- Zusätzlich sollte der Begriff Wildacker aus jagdlicher Sicht definiert werden. Dies mit dem Ziel eindeutig festzulegen, dass es nicht über Wildäcker zu einer zusätzlichen Fütterung kommt. Siehe auch die Anmerkungen hierzu in Anregung 4.

Anregung 3

Kategorisierung der jagdbaren Arten festlegen (Artikel 4)

Eine der größten Schwachstellen des vorliegenden Entwurfes ist, dass keine Kategorisierung der wildlebenden Tiere in jagdbare resp. nicht jagdbare Arten vorgenommen wurde. Statt klarer Aussagen, statt zoologischer Fachbegriffe wie Schalenwild u.a.m ... wurde eine absolut veraltete Kategorisierung aus dem Feudalsystem übernommen.

Es wäre unbedingt notwendig Artikel 4 fundamental zu überarbeiten. So wie auch in modernen Gesetzgebungen im Ausland sollte im Gesetz selbst – und nicht mittels eines großherzoglichen Reglementes – bereits deutlich eine Kategorisierung erfolgen:

- **Jagdbare Wildtierarten festlegen**

Es gilt eindeutig zu regeln, dass grundsätzlich nur - in Konformität zu den Zielen des Gesetzes in Artikel 1 und 2 - jene Wildtiere bejagt werden dürfen, welche wirklich einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden können bzw. deren Bejagung aus naturschützerischen Überlegungen sinnvoll ist.

Die Liste der jagdbaren Arten ist daher auf die folgenden Arten zu beschränken:

Rothirsch, Damhirsch, Reh, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen, Feldhase, Fasan, Ringeltaube und Stockente.

Gefährdete Arten wie beispielsweise das Rebhuhn, deren Bestandssituation auf absehbare Zeit eine nachhaltige Nutzung nicht zulässt, können erst dann wieder in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen werden, wenn sich stabile, ungefährdete Populationen entwickelt haben. Eine entsprechende Möglichkeit sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf mittels großherzoglichem Reglement festgelegt werden.

- **Verbot der Jagd auf Regulatoren / Beutegreifer**

Die Jagd auf Regulatoren (z.B. Fuchs und Marderartige) müsste in Artikel 4 formal untersagt werden, da diese Tierarten ihre natürliche Funktion in den Wildtierpopulationen ausführen sollen und müssen.

- **Verbot der Jagd auf Haustiere**

In diesem Artikel sollte ebenfalls ausdrücklich die Jagd auf Haustiere untersagt werden. Genau wie in Frankreich müsste ebenfalls die Jagd auf verwilderte Hauskatzen verboten sein.

- **Großherzogliches Reglement**

Außerdem ist die Ausführung des in Artikel 4 angeführten großherzoglichen Reglementes von herausragender Bedeutung. Hier sollte u.a. festgelegt werden, dass nur noch 3 Vogelarten zum jagdbaren Wild gehören: Ringeltaube, Stockente und Fasan. Es sind wohl auch die einzigen, die noch nachhaltig bejagt werden können.

Positiv ist jedoch, dass im vorliegenden Entwurf die Bezeichnung „espèces nuisibles“ (also schädliche Arten) nicht mehr benutzt wird, die ist eines der wichtigen Zeichen zu einer ökologisch vertretbaren Jagd, die nicht dazu dienen soll, sog. „Schädlinge“ - im Sinne von „Konkurrenten“ für den Jäger“ - zu reduzieren.

Anregung 4 Den Begriff „Lockfütterung“ definieren (Artikel 8)

Es ist positiv zu werten, dass die Fütterung von Wildtieren als solche mittels dieses Gesetzes explizit verboten werden soll. Diese positive Orientierung des Gesetzesentwurfs kann jedoch durch die weiterhin zulässige Lockfütterung / Kurrung unterwandert werden: in der Tat ist die Abgrenzung zwischen Fütterung und Lockfütterung nur sehr schwer möglich. An sich wäre deshalb ein Verbot der Lockfütterung sinnvoll – wenn sie denn doch zugelassen werden soll sind deutliche Abgrenzungen umso wichtiger. Insofern steht und fällt dieser Artikel des Gesetzes mit dem „règlement grand-ducal“ in dem festgelegt werden wird, wo, wann und wie viel gekirrt werden darf. Entsprechend drängen die Umwelt- und Naturschutzorganisationen darauf, dass dieses Reglement umgehend verabschiedet werden muss. Eine entsprechende Zeitbestimmung sollte ins Gesetz aufgenommen werden. Bis zur Festlegung dieser Kriterien

sollte die Kirmung ebenfalls verboten bleiben. Mithin wäre es sinnvoll an eine Umkehr der Kirmungserlaubnis zu denken. So wäre sie nicht a priori erlaubt, sondern a priori verboten, ausser unter den im Reglement enthaltenen Zulassungs-Bestimmungen: « L'appâtage n'est autorisé que sous les conditions très strictes suivantes » oder « n'est autorisé que sous les conditions fixées par règlement grand-ducal ».

Zweifellos müssen die ausgebrachten Mengen so minimal sein, dass sie keineswegs mit einer verdeckten Fütterung verwechselt werden können! Insofern muss unbedingt eine mengenmäßige Beschränkung erfolgen ebenso wie eine zeitliche; die Kirmmittel sind zu definieren. Grundlage für die zeitliche Beschränkung der Lockfütterung sollten die entsprechenden Jagdzeiten der verschiedenen Arten sein oder aber spezifische Gründe (z.B. Impfkampagnen im Falle einer Seuche,...). Sie sollte entsprechend auch so angelegt sein, dass sie grundsätzlich artspezifisch und für andere Wildarten nicht zugänglich ist.

Leider wurde versäumt die Wildäcker mit in dieses Verbot hineinzunehmen. Dabei werden auch gerade sie gezielt zu Fütterungszwecken angelegt. Naturschutz und Jägerschaft sollten sich in Zukunft für extensive Wiesen und Buntbrachen einsetzen, während Wildäcker mit Mais, Kartoffeln, Topinambur ... u.ä. nichts anderes als die Weiterführung der Fütterung mit anderen Mitteln sind. Sie sollte explizit verboten werden.

Anregung 5

Obligatorische Abschusspläne basierend auf „Weiserflächen“ einführen (Artikel 9)

Neue Bestimmung im vorliegenden Entwurf ist die Möglichkeit bzw. die Pflicht, einen Abschussplan mit minimalen und maximalen Abschusszahlen („plans de tir“) festzulegen.

Eine nachhaltige Nutzung der jagdbaren Arten setzt jedoch die obligatorische Erstellung eines derartigen Abschussplanes voraus und nicht lediglich eine „Kannbestimmung“. Insofern sollte nicht nur die Möglichkeit, sondern die Obligation derartiger Pläne festgeschrieben werden! Dabei muss gewährleistet werden, dass diese Abschuss-Pläne von Wildbiologen aufgrund von Weiserflächen erstellt werden, d.h. aufgrund fachlicher Kriterien. Weiserflächen sind kleinflächige eingezäunte Areale die zeigen, wie sich ein Wald ohne Verbisschäden entwickeln würde und entsprechend als Zeigerflächen fungieren können.

- Entsprechend wird vorgeschlagen, innerhalb des Gesetzes selbst fest zu legen, dass 2 Jahre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfes obligatorische Abschusspläne für die jagdbaren Arten von Artikel 4 vorliegen müssen, vor allem für Schalenwild: „Un plan de tir est obligatoire pour les ongulés, un règlement grand-ducal détermine toutes les autres espèces de gibier qui doivent faire l'objet d'un plan de tir ...“
- Diese Pläne sollen künftig von regionalen „conseils cynégétiques“ festgelegt werden, bisher gab es nur ein einziges nationales „conseil cynégétique“.
- Von eminenter Bedeutung ist aber auch, dass die Abschusspläne aufgrund von sogenannten „Weiserflächen“ festgelegt werden. Erst aufgrund der zu jagenden Gebiete und regionaler Weiserflächen sollten die zulässigen bzw. erforderlichen

Abschusszahlen festgelegt werden. Im vorliegenden Entwurf sollte deshalb unbedingt das Prinzip der „Weiserflächen“ verankert werden. Der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Weiserflächen, die Überwachung sowie die darauf basierende Festlegung der Abschusspläne muss unbedingt von Fachleuten, z.B. Wildbiologen, übernommen werden. Entsprechend qualifizierte Wissenschaftler müssen demnach in den regionalen „conseils cynégétiques“ vertreten sein. Diese Fachleute sollten ebenfalls im „Conseil Supérieur de la chasse“ vertreten sein.

Anregung 6

Entschädigungen aufgrund fachlicher Kriterien festlegen

(Kapitel 7)

Die Festlegung von Schäden muss auf objektiver Basis erfolgen. Insofern sollte sie auch in Auswertung der Weiserflächen und der festgelegten „plans de tir“ erfolgen (siehe Artikel 9). Diese Vorgabe sollte explizit im vorliegenden Gesetz festgehalten werden.

Außerdem ist es wichtig, dass die Evaluierung der Schäden durch Fachleute erfolgt. Auch hier könnten die in Anregung 5 geforderten Wildbiologen die entsprechenden Fachkenntnisse liefern.

Anregung 7

Treibjagden nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien durchführen (Artikel 55)

Gatterjagd ist nun prinzipiell verboten (Art. 10), ebenso wie das Aussetzen (Art. 15) oder die Aufzucht (Art. 16) von Wildtieren. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dieser Gesetzesvorschlag ermöglicht auch, sogenannte „Polizeijagden“ („chasses administratives“) auszuführen, im Falle von überhöhten Wildbeständen, bei illegal ausgesetzten Wildtieren oder sanitären Problemen.

Treibjagden bleiben weiterhin umstritten: umso wichtiger ist es sie optimal zu regeln.

Nach Ansicht der Umwelt- und Naturschutzorganisationen

- kann sie nur aufgrund von den in Artikel 9 genannten Abschlussplänen erfolgen sowie von qualifizierten Jägern. Entsprechend sollte im vorliegenden Entwurf Artikel 55 die Formulierung wie folgt ergänzt werden: „en cas de trop forte concentration de gibier causant ou risquant de causer des dommages excessifs tel que défini suite au plan de chasse défini à l'article 9.“;
- sollte explizit im Gesetz festgehalten werden, dass eine Treibjagd ohne geprüfte Schweisshunde verboten ist;
- muss eine Treibjagd nach dem Prinzip der sog. Bewegungsjagd ausgeführt werden. Bei dieser Jagd kommen nur spurlaute Hunde zum Einsatz, das Wild flüchtet nicht panikartig, somit ist das Risiko von Fehlschüssen und die Gefahr von verletzten Tieren weniger gegeben.

Anregung 8

Eine ausreichende Jagdqualifikation gewährleisten (Artikel 61 / 69)

Es muss wohl nicht länger erörtert werden: zentral für die Wertung der Jagd sind die Qualifikationen der Jäger. Es kann und darf nicht sein, dass Personen, die nicht unbedingt treffsicher sind, Tiere quälen.

Deshalb erachten es Mouvement Ecologique und Letzebuenger Natur- und Vogelschutzliga als äußerst wichtig, dass ein regelmäßiger Schießnachweis erbracht werden muss, sowohl auf stehende als auch auf bewegte Ziele. In den Artikel 61 und 67 sollte eindeutig geregelt werden, dass alle 3 Jahre ein entsprechender Schießnachweis erbracht werden muss („Le certificat d'aptitude à la chasse doit être renouvelé tous les 3 ans...“)

Anregung 9

Jagdkontrolle durch Fachleute gewährleisten (Artikel 82)

Artikel 82 regelt, wer die Jagdkontrolle ausüben darf. Zitiert sei in diesem Zusammenhang aus einer Stellungnahme des NABU: „**Jagdkontrolle durch geschulte Fachkräfte**
Die Jagdausübung wird in Deutschland in aller Regel nur administrativ durch Behördenvertreter kontrolliert, die keine gesonderte Ausbildung hierfür haben. Vor Ort in den Jagdrevieren wird die Einhaltung der jagdgesetzlichen Bestimmungen nur in seltenen Fällen überwacht, und Verstöße bleiben zumeist ungeahndet. Der NABU fordert deshalb in Deutschland unabhängige, fachlich geschulte Jagdkontrolleure, wie es sie in fast allen modernen westlichen Staaten gibt. Sie sind einer eigenen Fachbehörde zuzuordnen“
Das gleiche gilt für Luxemburg. Auch wenn es bereits eine entsprechende Abteilung bei der Forstverwaltung gibt, so ist diese personell zu verstärken.

Des Weiteren sollten bei der Polizei (police judiciaire et grand-ducale) sowie bei der Zollverwaltung jeweils besonders ausgebildete Dienststellen mit entsprechend geschultem Personal eingerichtet werden, um die mobilen Brigaden der Forstverwaltung unterstützen zu können.

Entsprechend sollte in Artikel 82 zusätzlich definiert werden:

« Les dates des battues sont à communiquer aux services compétents de la police judiciaires, de la police grand-ducale, de l'administration des eaux et forêts, de l'administration des douanes et accises, afin de pouvoir effectuer des contrôles réguliers. »

Anregung 10

Zusammensetzung des « conseil supérieur de la chasse » abändern (Artikel 86)

Dem « conseil supérieur de la chasse » kommt eine zentrale Bedeutung zu. Fakt ist, dass die derzeitige Zusammensetzung eine sehr starke Gewichtung auf Akteure aus der Jagd legt. Mouvement Ecologique und Lëtzebuenger Natur- a Vulleschutzliga setzen sich für eine etwas

ausgewogenere Zusammensetzung ein.

So treten wir dafür ein, dass zusätzlich

* jeweils mindestens ein Wildbiologe in diesen vertreten ist ((kommend ggf. aus einer regionalen „commission cynégétique“)

* jeweils ein Vertreter von biologischen Stationen

* ein Vertreter einer nationalen, repräsentativen Tierschutzorganisation

Anregung 11

Weitere wesentliche Verbesserungen anbringen:

- **Bleifreie Jagd gewährleisten (Artikel 6):** Betreffend die zulässige Jagd sollte in dem hierzu gehörenden „règlement grand-ducal“, welches die Präzisionen zur erlaubten Munition gibt, vermerkt werden, dass bleifrei geschossen werden muss. Nach der Ratifizierung der AEWA-Konvention am 18. Juli 2003 sollte dies, zumindest bei Schrot in Feuchtgebieten, schon seit 2000 in Luxemburg der Fall sein. Es ist schon erstaunlich, dass in Zeiten wo ganze Industriezweige sich umstellen müssen um auf jeglichen Bleieinsatz zu verzichten, die Jägerschaft genau dieses hochtoxische Schwermetall tonnenweise in unsere Landschaft verteilt oder hochwertiges Wildbret damit verseucht.
- **Jagd in Schutzgebieten ausschließen (Artikel 10):** Das Gesetz bietet die Möglichkeit aus „intérêt public majeures“ die Jagd auf Staatsgebiet spezifisch zu regeln und zu begrenzen. Diese Begrenzung auf Staatsterrain ist nicht sinnvoll, auch die Gemeinden sollten einbezogen werden. Dies u.a. um z.B. die Jagd auf Naturschutzgebieten gemäss den Artikeln 5, 6 et 7 des Naturschutzgesetzes von 2004 spezifisch regeln zu können.
- **Mindestgröße der Jagdflächen (Artikel 20):** Artikel 20 regelt, dass die Mindestjagdfläche 400 ha betragen muss. Auch wenn dies sicherlich grundsätzlich richtig ist, sollten doch nach Gutachten der „commission cynégétique“ Ausnahmen gemacht werden dürfen (z.B. wenn Gemeinden über kleinere Flächen verfügen).
- **Für ein korrektes Informationsrecht - Artikel 22:** Derzeit sieht das Gesetz vor, dass die Einberufung der Generalversammlung des „syndicat de chasse“ mittels Ankündigung in 2 Tageszeitungen erfolgt. Üblich sind jedoch in zahlreichen Gesetzgebungen vier Tageszeitungen, was eher dem Bedarf entspricht. Fakt ist, dass mittels 2 Tageszeitungen (je nach Auflage) auf keinen Fall eine ausreichende Diffusion gegeben ist. Entsprechend sollten auch im vorliegenden Gesetz die Publikation in 4 Tageszeitungen obligatorisch sein.
- **Kurzfristige Interventionsmöglichkeiten gewährleisten (Artikel 72):** Artikel 72 sieht vor, dass bei Verstößen gegen das Jagdgesetz der „permis“ erst nach einer längeren Prozedur entzogen werden kann. Auch wenn natürlich einer betroffenen Person Einspruchsrechte zugestanden werden sollen, so kann es doch Fälle geben, wo eine rasche Intervention möglich sein muss. Insofern sollte „en cas d'accusations graves“ wie z.B. unter den Artikeln 69/70/71 aufgelistet auch - im Laufe der Prozedur - ein „effet suspensif“ ausgesprochen werden können.